Unterstützung für Wirtschaftsakteure, die aufgrund der COVID-19-Epidemie einen Umsatzrückgang von mindestens 30 % zu verzeichnen haben

Anspruchsvoraussetzungen und Bedingungen für die Gewährung von A-fonds-perdu-Beiträgen

---

Der Staatsrat hat beschlossen, eine A-fonds-perdu-Unterstützung für als Härtefälle anerkannte Unternehmen mit Umsatzrückgang einzurichten.

Anspruchsvoraussetzungen

Als Härtefälle betrachtet der Kanton Wirtschaftsakteure, welche die Bedingungen der Bundesgesetzgebung über Härtefälle (Art. 12 des COVID-19-Gesetzes und der Verordnung COVID-19-Härtefälle) und insbesondere die folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Die Unternehmen haben ihren Sitz im Wallis.
2. Der Umsatzrückgang aller ihrer Aktivitäten beträgt mindestens 30 %*** in 12 aufeinanderfolgenden Monaten - zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 30. Juni 2021 - verglichen mit dem durchschnittlichen Umsatz der Geschäftsjahre 2018 und 2019.
3. Der Umsatzrückgang von mindestens 30%*** wird durch die COVID-19-Epidemie verursacht.
4. Unternehmen, die in einem Sektor tätig sind, in dem die COVID-19-Auswirkungen nicht offensichtlich sind, müssen in der Lage sein, diese Auswirkungen nachzuweisen und die Gründe darzulegen, warum sie stärker davon betroffen sind als andere Unternehmen desselben Sektors.
5. Die Unternehmen wurden vor dem 1. Oktober 2020 in das Handelsregister eingetragen oder, falls sie nicht im Handelsregister eingetragen sind, vor dem 1. Oktober 2020 gegründet.
6. Die Unternehmen müssen für die Geschäftsjahre 2018-2019 einen durchschnittlichen Jahresumsatz von mindestens Fr. 50'000.- aufweisen. Bei nachträglich gegründeten Unternehmen muss ein voraussichtlicher Jahresumsatz von mehr als 50.000 Franken nachgewiesen werden.
7. Die Unternehmen zahlen den Grossteil ihrer Personalkosten in der Schweiz.
8. Die Unternehmen sind rentabel oder lebensfähig; Unternehmen gelten als rentabel oder lebensfähig, wenn sie:
   - am 15. März 2020 keine offenen Forderungen in Bezug auf Sozialversicherungsbeiträge hatten, es sei denn, es ist ein Zahlungsplan vereinbart worden, der seitdem eingehalten wird.
   - nicht Gegenstand eines Verfahrens gemäss SchKG sind, welches das Stadium der Rechtsöffnung erreicht hat.

*** bei Unternehmen, bei denen die Mehrheit der Arbeitsplätze ausserhalb des Kantons liegt, muss der Umsatzrückgang mindestens 40% betragen.

Zusätzlich zu bereits gewährten Finanzhilfen können bei Erfüllung aller Voraussetzungen auch folgende Unternehmen A-fonds-perdu-Unterstützungen für Härtefälle mit Umsatzrückgang erhalten:

1. Unternehmen, die als Härtefälle gelten und Unterstützung durch vom Kanton garantierte **COVID-Kredite** zu 0% Zinsen erhalten haben.
2. Unternehmen, die **aufgrund der Zwangsschliessung** vom 18. Januar 2021 als Härtefall eingestuft werden (Läden).
3. Unternehmen, die **aufgrund der Zwangsschliessung** vom 27. Dezember 2020 als Härtefall eingestuft werden (Bars, Restaurants, Cafés, Fitnesscenter usw.) und die **bis zum 28. Februar 2021 keinen Antrag** auf eine entsprechende Finanzhilfe gestellt haben.
4. Als Härtefälle werden Unternehmen betrachtet, deren Hauptaktivität zwar einer Schliessungspflicht unterlag, welche aber gleichzeitig **auch noch eine nicht schliessungspflichtige Nebenaktivität ausgeübt haben**, welche mindestens 15% des Jahresumsatzes ausmacht.
5. **Bergbahnen**; wobei diese einer eingehenden Analyse durch das Finanz- und Bürgschaftszentrum (CCF AG) unterzogen werden.

Ausgenommen davon sind:

1. Grundsätzlich Betriebe, die **aufgrund einer Zwangsschliessung ihrer Hauptaktivität** als Härtefall eingestuft wurden (Bars, Restaurants, Cafés, Fitnesscenter, usw.) und nach fristgerechter Antragstellung eine **Unterstützung** für den Zeitraum vom 27. Dezember 2020 bis 31. März 2021 **erhalten haben.** Die Finanzhilfen für diese Unternehmen wurden tatsächlich verlängert, bis die Verpflichtung zur Schliessung von Innenräumen aufgehoben wird. Ausgenommen sind die im vorherigen Punkt 4 erwähnten Unternehmen.

2. Als Härtefälle akzeptierte Unternehmen aus der **Veranstaltungs-, Reise- und Freizeitbranche**, welche **spezifische Finanzhilfen erhalten haben.** Diese werden wahrscheinlich zusätzliche Hilfeleistungen von der CCF AG erhalten. Da sie bereits von dieser analysiert wurden, brauchen sie keinen neuen Antrag zu stellen.
3. Unternehmen aus den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien, die branchenspezifische Finanzhilfen des Bundes und der Kantone beziehen.

Ausfüllen des Antragsformulars

Anlässlich des Ausfüllens des Online-Antragformulars werden Sie aufgefordert, mehrere Dokumente herunterzuladen. Wir empfehlen Ihnen dringend, bevor Sie mit dem Ausfüllen des Formulars beginnen, eine ".pdf"-Version der besagten Dokumente zu erstellen (maximale Grösse von 10 Mb pro Dokument). Die Dokumente müssen auf dem Gerät, mit dem Sie das Formular ausfüllen, zugänglich sein. Mit diesen Dateien sollten Sie in der Lage sein, den Antrag in etwa 30 Minuten einzureichen.

Pro UID-Nummer ist nur ein Antrag zu stellen: Wenn das Unternehmen zum Beispiel mehrere Niederlassungen hat, welche im gleichen buchhalterischen Jahresabschluss einer einzigen juristischen Person konsolidiert sind, muss dies Gegenstand eines einzigen Antrags sein.

UID-Nummer: https://www.uid.admin.ch/search.aspx?lang=de

Sie müssen Ihren Umsatz für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum Ende des Monats vor der Antragstellung (spätestens bis zum 30. Juni 2021) ohne Steuern vorweisen können, den Sie bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung erklärt haben.

Informationen zum Umsatz: Tragen Sie bitte den steuerpflichtigen Umsatz ein, wie er in der Ziffer 299 Ihrer Umsatzsteuererklärung an die Eidgenössische Steuerverwaltung angegeben ist. Wenn das Unternehmen nicht MwSt.-pflichtig ist, geben Sie die tatsächlichen Umsatzzahlen ein, wie sie in den Jahresabschlüssen erscheinen (monatlich oder vierteljährlich). Ist ein Tätigkeitsbereich, der wesentlich zum Umsatz beiträgt, nicht umsatzsteuerpflichtig (z. B. Ausbildungstätigkeit), muss das gleiche Verfahren angewendet werden.

Informationen zu Fixkosten oder ungedeckten Kosten: Bitte machen Sie Angaben zu Ihren Fixkosten auf der Grundlage Ihrer Abschlüsse für das letzte vollständige Geschäftsjahr, das vor der Pandemie endet (vor dem 1. März 2020). Für Unternehmen, die nach dem 1. Oktober 2019 gegründet wurden, geben Sie die tatsächlichen Zahlen seit Beginn der Tätigkeit an.

Folgende Dokumente müssen im .pdf-Format angehängt werden:

- **Auszug aus dem Betreibungsregister**: Ein aktueller Auszug ist erforderlich (nicht älter als 1. Januar 2021); bei Bedarf können Sie hier online einen aktuellen Auszug (https://spf.apps.vs.ch/home) bestellen.

- **Nachweis der IBAN**: Um Ihnen die Entschädigung auszahlen zu können, ist es erforderlich, dass Ihre Bankverbindung für die Zahlung validiert wurde, indem Sie uns entweder eine Kopie eines Einzahlungsscheins Ihres Unternehmens oder eine Kopie der Kopfzeile des Kontoauszugs des Bankkontos, auf welchem die IBAN-Nummer ersichtlich ist, zusenden. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls Sie als Händler an der "100-Franken-Gutschein"- Aktion teilgenommen haben, bereits um die gleichen Informationen (https://www.vwpnet.ch/media/document/0/fur-die-validierung-der-iban-notwendige-informationen.pdf) gebeten wurden und uns diese per E-Mail an actiontourisme@valais.ch geschickt haben. Die Informationen sollten sich daher noch im Postausgang Ihres E-Mail-Postfachs befinden.

- **Jahresabschlüsse** der Jahre 2018, 2019 und 2020 wenn letzterer verfügbar ist.

- **Mehrwertsteuerabrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum Ende des Monats vor der Antragstellung (bis 30. Juni 2021):** Wenn möglich, senden Sie uns bitte in einer einzigen Datei, eine gescannte Kopie der Seite mit der Nummer 299 aller Mehrwertsteuerabrechnungen für den betreffenden Zeitraum.

Bedingungen und Modalitäten

Der Kanton kann eine Härtefallhilfe in Form eines A-fonds-perdu-Beitrags gewähren, der sich an den ungedeckten Kosten aufgrund des Umsatzrückgangs orientiert. Die Finanzhilfe wird gemäss den Anforderungen der Bundesgesetzgebung (https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/875/de) gewährt, vorbehaltlich der vom Kanton festgelegten Bestimmungen.

Für jeden Härtefall wird die Unterstützung berechnet, indem der durch die COVID-19-Epidemie erlittene Umsatzverlust mit dem Verhältnis der ungedeckten Kosten zu dem im letzten vor dem 1. März 2020 endenden Geschäftsjahr verzeichneten Umsatz multipliziert wird.

Als ungedeckte Kosten gelten:

- Kosten für Miete und Leasing
- Sonstige Betriebskosten
- Finanzaufwendungen, die von den Finanzerträgen abgezogen werden
- Steuern

Sonstige Ausgaben, insbesondere Anschaffungen, Kosten für Waren und Einkäufe, Gehälter und Personalkosten, ausserordentliche und unvorhergesehene Ausgaben, Abschreibungen und Rückstellungen, gehören nicht dazu.

Bei Härtefällen, die bereits eine andere vom Staatsrat beschlossene Härtefallhilfe erhalten haben, wird die bereits gewährte Unterstützung von dem berechneten Unterstützungsbetrag abgezogen. Härtefälle mit negativem Saldo müssen jedoch keine Rückerstattung leisten.

Für Härtefälle, die bereits eine kantonale COVID-Bankkreditbürgschaft erhalten haben, wird die Finanzhilfe auf das Bankkonto überwiesen, das Gegenstand der Bürgschaft ist und das eingeräumte Bankkreditlimit entsprechend reduziert. Übersteigt der Unterstützungsbetrag die Höhe des gewährten Kredits, wird das verbürgte Konto durch die Auszahlung der Beihilfe ausgeglichen und der Kanton aus seiner Verpflichtung als Bürge entlassen.

Für Unternehmen, deren Hauptaktivität zwar einer Schliessungspflicht unterlag, welche aber gleichzeitig noch eine nicht schliessungspflichtige Nebenaktivität ausgeübt haben, welche mindestens 15% des Jahresumsatzes ausmachte, ist zu beachten, dass lediglich die Differenz zwischen dem Betrag der unterstützungswürdigen Hilfe und dem bereits für die Tätigkeiten, die der Schliessungspflicht unterlagen, ausgezahlten Betrag nachgezahlt werden kann.

Höchstwerte

Die gewährte Finanzhilfe darf den durch die COVID-19-Epidemie erlittenen Umsatzverlust, multipliziert mit den folgenden, je nach Wirtschaftszweig angewandten Fixkosten, nicht übersteigen:

- 35 % für die Berherbungsbranche
- 25 % für Restaurantionsbetriebe
- 25 % für HoReCa-Lieferanten
- 15 % für alle anderen Tätigkeitsbereiche

Übereinstimmung mit den Härtefallanforderungen des Bundes

Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Härtefälle (Bundesgesetz COVID-19 und Verordnung COVID-19 über Härtefälle), deshalb werden im Formular eine Reihe von Kontrollfragen gestellt.

Andere Bestimmungen

Gegen Entscheidungen in Bezug auf Entschädigungen kann innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Bekanntgabe beim Staatsrat in den gesetzlich vorgesehenen Formen Beschwerde eingelegt werden (Art. 41ff. VVRG). Die Adresse für die Einsendung von Beschwerden lautet wie folgt: Staatsrat, Staatskanzlei, Palais du Gouvernement, Planta 3, 1950 Sion. Die Bestimmungen bezüglich der Kosten und Auslagen für Rechtsmittel sind in Artikel 89 des VVRG definiert.

Die erhaltene Entschädigung ist steuerpflichtig und sollte als Einnahme in der Buchhaltung oder in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden.